

Allgemeine Bedingungen eines Transportauftrages (ABeTs)

- 1) Diese Allgemeine Bedingungen eines Transportauftrages (nachstehend ABeTs genannt) gelten für alle durch Avanti Logistik und Transport GmbH mit Sitz in Maintal (nachstehend Auftraggeber genannt) erteilten Transport – oder Speditionsaufträge. Jegliche Änderungen, Abweichungen oder mit diesen ABeTs im Widerspruch stehenden Bestimmungen, die in der Auftragsbestätigung stehen, oder mündlich vereinbart wurden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung vom Auftraggeber, andernfalls gelten sie als unwirksam. Die ABeTs sind allgemein zugänglich im Geschäftssitz des Auftraggeber www.avanti-logistik.de veröffentlicht. Die Änderungen von ABeTs werden so zur Verfügung gestellt, wie es in den vorhergehenden Sätzen bestimmt wurde.
- 2) Der Frachtführer / Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab Entladungsdatum die mit der Auftragsnummer versehene MwSt.-Rechnung samt dem richtig ausgefüllten CMR-Frachtbrief, den Standzeitnachweisen, Palettenscheinen sowie allen anderen für diesen Transportauftrag wichtigen Unterlagen bei dem Auftraggeber einzureichen. Sollte die oben genannte Frist nicht eingehalten werden, so wird der Zahlungstermin um weitere 30 Tage verschoben, und der Auftraggeber wird dazu berechtigt sein, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der Fracht zu berechnen.
- 3) Der Frachtführer / Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine gültige Haftpflichtversicherung eines Frachtführers / Haftpflichtversicherung eines Spediteurs, unerlässliche Lizenzen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zertifikate u. dgl. für die Ausführung des im Auftrag bestimmten Transports zu besitzen. Die Bestätigung des Auftrages bedeutet zugleich dies, dass man beständig hat, erforderliche Berechtigungen besitzen zu haben.
- 4) Der Frachtführer / Der Auftragnehmer erhält die jeweils im Auftrag bestimmte Vergütung für die ordnungsgemäß erbrachte Dienstleistung in der Frist von 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag, am dem die MwSt.-Rechnung samt erforderlichen Transportunterlagen beim Sitz des Auftraggebers eingegangen sind.
- 5) Der Frachtführer / Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein technisch einsatzfähiges- und für den Transport der im Auftrag bestimmten Waren entsprechendes Fahrzeug (ein entsprechend großer, sauberer und freier von Gerüchen Laderaum) zu stellen. Im Falle eines Transportes, der mit einem Kühlfahrzeug ausgeführt wird, ist der Frachtführer / der Auftragnehmer verpflichtet, die Temperatur des Aufliegers den im Auftrag bestimmten Anforderungen anzupassen, bevor das Fahrzeug zur Beladung gestellt wird.
- 6) Der Frachtführer / Der Auftragnehmer hat die Pflicht zu prüfen, ob die Ware mit den Unterlagen des Beladenden und dem Transportauftrag übereinstimmt. Sollten irgendwelche Unstimmigkeiten vorkommen, so muss man sofort den Auftraggeber darüber informieren. Ohne seine Zustimmung darf man den Beladeort nicht verlassen; der Frachtführer / der Auftragnehmer haftet für richtige Platzierung und Sicherung der Waren im Laderaum. Wenn Beschädigungen oder Zerstörungen der Waren vorliegen, so trägt der Frachtführer / der Auftragnehmer die rechtliche und finanzielle Verantwortung für entstandene Schäden.
- 7) Sollte eine Reklamation durch den Kunden gemeldet werden, so wird die Zahlung der für den Transport zustehenden Beträge eingestellt, bis das Reklamationsverfahren beendet wird.
- 8) Dem Frachtführer / Dem Auftragnehmer steht keine zusätzliche Vergütung für Standzeiten samstags, sonntags und an Feiertagen, an Grenzübergängen oder Zollämtern zu, sowie für

Wartezeiten auf Beladung oder Entladung bis 24 Stunden. Nach Ablauf der bestimmten Wartezeit wird der Frachtführer / der Auftragnehmer berechtigt sein, nach dem Vorlegen eines richtig ausgefüllten Standzeitnachweises, das Standgeld in Höhe von 50 EUR für jede angefangene vierundzwanzig Stunden zu berechnen.

- 9) Sollte keine Ware am Beladeort vorliegen, so steht dem Frachtführer / dem Auftragnehmer eine Entschädigung für die zusätzliche Zufahrt des Fahrzeuges in Höhe von 50 EUR zu.
- 10) Der Frachtführer / Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Auftrag bestimmten Belade- und Entladetermine streng einzuhalten. Jegliche Situationen, wenn das Fahrzeug am Belade- oder Entladeort mit Versätungs- oder nicht gestalt wurde, werden als eine nicht ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages und Verletzung von den im Auftrag bestimmten Bedingungen angesehen, was die Berechnung einer Vertragsstrafe bis zur Frachthöhe zur Folge haben wird; bei den FIX-Be- und Entladungen, wird dem Auftraggeber ein Recht zustehen, den Frachtführer / den Auftragnehmer mit einer Vertragsstrafe zu belasten, und zwar in Höhe von 150 EUR für jede angefangene Versätungsstunde, und wenn der Wert der durch den Auftraggeber erlittenen Schäden die Höhe der Vertragsstrafe überschreiten wird, so behält sich der Auftraggeber ein Recht vor, eine Entschädigung für erlittene Schäden geltend machen zu dürfen.
- 11) Für den Palletentausch oder –rückgabe in der im Auftrag bestimmten Frist haftet der Frachtführer / Der Auftragnehmer, unter Androhung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 EUR/ Palette.
- 12) Soweit es im Auftrag steht, so ist der Frachtführer / der Auftragnehmer verpflichtet, den tatsächlichen Zustand der Transportdokumente, die zur Abwicklung von einem zollabfertigungspflichtigen Transport bei der Ausfuhr aus der Europäischen Union / bei der Einfuhr in die Europäische Union, sowie bei der Durchfuhr, notwendig sind, zu prüfen. Sollten die Dokumente nicht komplett sein, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Jegliche Abweichungen von den rechtlich vorgeschriebenen Bedingungen für Ausführung von Transporten mit zollabfertigungspflichtigen Waren gelten als eine nicht ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages, was die Berechnung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Frachtbetrages zur Folge haben wird; Der Auftraggeber behält sich ein Recht vor, den Frachtführer / den Auftragnehmer mit sämtlichen Kosten zu belasten, die infolge der Nichterfüllung von rechtlichen Zollabfertigungsaufgaben entstanden sind.
- 13) Die Auftragsbestätigung, versandt per Fax oder E-Mail durch den Frachtführer / den Auftragnehmer innerhalb von 30 Minuten ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber den Auftrag versandt hat, hat dies zur Folge, dass der Auftrag auf den in ihm bestimmten Bedingungen abgenommen wurde. Diese Bedingungen sind endgültig und stellen einen integralen Bestandteil auf des Auftrages. Wenn keine Auftragsbestätigung versandt per Fax oder E-Mail durch den Frachtführer / den Auftragnehmer nach Ablauf von 30 Minuten ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber den Auftrag versandt hat, vorliegt so gilt das als eine automatische Annahme des Auftrages. Falls der Frachtführer / der Auftragnehmer auf die Abwicklung des Auftrages verzichtet, oder die Abwicklung des Auftrages verweigert, obwohl er früher den Auftraggeber per Fax oder E-Mail innerhalb von 30 Minuten ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber den Auftrag versandt hat, bestätigt hat, hat dies zur Folge, dass der Frachtführer / der Auftragnehmer mit einer Vertragsstrafe in Höhe von dem Frachtpreisunterschied belastet wird, der sich aus der Tatsache ergab, dass einen anderen Subunternehmer mit der Auftragsabwicklung beauftragen musste.

- 14) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, sind Nachladungen und Umladungen völlig verboten, und zwar unter Androhung einer Vertragsstrafe in Höhe von dem Frachtpreis.
- 15) Der Frachtführer / Der Auftragnehmer darf Dritte mit Abwicklung des Auftrages, ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, nicht beauftragen. Sollte gegen diese Bestimmung verstoßen werden, so wird der Frachtführer / der Auftragnehmer mit einer Vertragsstrafe in Höhe von dem Frachtpreis belastet werden.
- 16) Der Frachtführer / Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers zu schützen und die Grundsätze eines lauterer Wettbewerbs zu beachten. Sämtliche Informationen durch Daten, die im Auftrag stehen, sind vertraulich und dürfen während- und nach der Abwicklung des Auftrages nicht genutzt- oder verbreitet werden. Sollte diese Bestimmung verletzt werden, so wird der Auftraggeber berechtigt sein, den Frachtführer / den Auftragnehmer mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 25 000 EUR zu belasten.
- 17) Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Auftragsannahme zur Einhaltung der angegebenen Termine unter Beachtung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten.
- 18) Jegliche Streitigkeiten, die sich bei Abschluss oder Abwicklung dieses Auftrages ergeben, werden durch das für den Sitz des Auftraggeber örtlich zuständige Gericht entschieden. In den durch diesen Auftrag nicht geregelten Angelegenheiten, finden ihre Anwendung entsprechende Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), des Gesetzes Beförderungsrecht vom 15. November 1984 und des Zivilgesetzbuches.
- 19) Die obigen ABeTs gelten seit.....